

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

- für die Fassadengestaltung/Dämmung
- die Errichtung von Solaranlagen, Wärmepumpen
- die Errichtung von Heizanlagen für biogene Brennstoffe
- die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- den Ankauf von Elektrofahrrädern und Elektrorollern
- den Ankauf von Lastenfahrrädern

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.03.2023

§ 1 Die nachfolgenden Richtlinien ersetzen die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2013 beschlossenen Richtlinien.

§ 2 Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

§ 3 Zuschuss zur Errichtung von Solaranlagen:

- (1) Gefördert werden Solaranlagen, die zur Wasserbereitung oder/und als Zusatzheizung dienen, sofern die installierte Kollektorfläche mindestens 4 m² beträgt, mit einem Warmwasserspeicher von mindestens 300 Litern.
- (2) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- (3) Die Errichtung einer Solaranlage ist gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Errichtung einer Solaranlage mit Warmwasserspeicher bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

(4) An Unterlagen sind vorzulegen:

- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen

(5) Der Zuschuss beträgt 20% der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch max. € 450,00

§ 4 Zuschuss zur Errichtung von Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizung:

- (1) Die Errichtung einer Wärmepumpenanlage mit einer Nennleistung <70kW ist gem. NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei. Bei einer Nennleistung >70kW ist die Aufstellung einer Wärmepumpe gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 16 „Meldepflichtige Vorhaben“ zu melden.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Errichtung einer Wärmepumpenanlage bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (2) An Unterlagen sind vorzulegen:
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
 - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
- (3) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 500,00.

§ 5 Zuschuss zur Fassadensanierung (reine Färbelungsarbeiten):

- (1) Gefördert werden Arbeiten zur Sanierung des Außenputzes und Färbelungsarbeiten von straßenseitigen Fassaden.
- (2) Die Farbgebung einer Fassade ist gem. NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Fassadensanierung bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen und ein Farbkonzept vorzulegen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (3) Bei Gebäuden mit mehreren straßenseitigen Fassaden ist die Gewährung des Zuschusses für jede der straßenseitigen Schauseiten gesondert möglich.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- (5) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 800,00.

§ 6 Zuschuss zur Aufbringung einer Vollwärmeschutzfassade:

- (1) Gefördert wird die Aufbringung einer Vollwärmeschutzfassade auf Häuser die älter als 10 Jahre sind, wenn der geforderte U-Wert nach der OIB-Richtlinie 6, Pkt. 4.4 bis 4.6 idgF erreicht wird.
- (2) Der Bauwerber hat generell vor Beginn der Arbeiten mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber zusätzlich ein Farbkonzept vorzulegen.

- (3) An Unterlagen sind vorzulegen:
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
 - Bestätigung der fachgerechten Ausführung und Nachweis des U-Wertes nach OIB-RL 6 durch ein befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
- (4) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 1.400,00.

§ 7 Ein neuerliches Ansuchen für die Instandsetzung derselben Fassade ist erst nach Ablauf von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.

§ 8 **Zuschuss zur Errichtung von Anlagen zur Verheizung biogener Brennstoffe und für die Errichtung biogener Fernwärmeanschlüsse**

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Errichtung einer Anlage zur Verheizung biogener Brennstoffe mit automatischer Brennstoffzufuhr, wie
Pellets oder Hackschnitzel € 700,00
eines biogenen Fernwärmeanschlusses € 400,00
- (2) Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohnung - bis 3 Wohneinheiten - erhöhen sich diese Beträge um € 120,00 für jede weitere Wohnung, wenn die Heizanlage bzw. der Fernwärmeanschluss auch diese Wohnung versorgt.
- (3) Bei Fernwärmeanschlüssen kann nur der Fernwärmenutzer für diese Förderung ansuchen; der Betreiber einer Fernwärmeeinrichtung ist als Förderungswerber nicht zugelassen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Bauträger für die Errichtung von Wohnhausanlagen mit mehr als 3 Wohneinheiten.
- (5) An Unterlagen sind beizulegen:
 - die baubehördliche Genehmigung
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
 - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen

§ 9 **Zuschuss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauwerken:**

- (1) Gefördert wird die Errichtung von neuen netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf Bauwerken, die zur Stromerzeugung dienen und bei Minderbedarf in das öffentliche Stromnetz einspeisen.
- (2) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist auf Bauwerken gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vor der Durchführung der Arbeiten bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“, für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (3) An Unterlagen sind vorzulegen:
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
 - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
 - Bestätigung über die Größe der Anlage – Nennung der Leistung in kWp (Kilo-Watt-Peak)
- (4) Der Zuschuss beträgt pro kWp € 140,00 der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 700,00.

§ 10 Zuschuss für den Ankauf von Elektrofahrzeugen und Elektrorollern:

- (1) Gefördert wird der Ankauf von **neuen** Elektrofahrzeugen und Elektrorollern.
- (2) Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Gumpoldskirchen haben.
- (3) Ein neuerliches Ansuchen um Förderung für den Ankauf von Elektrofahrzeugen oder Elektrorollern ist erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
- (5) Originalrechnungen ausgestellt auf den Förderungswerber und Zahlungsbelege
Der Zuschuss beträgt 10% des Rechnungsbetrages inkl. UST, jedoch maximal € 100,00.

§ 11 Zuschuss für den Ankauf von Lastenfahrzeugen:

- (1) Gefördert wird der Ankauf von **neuen** Lastenfahrzeugen.
- (2) Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Gumpoldskirchen haben.
- (3) Ein neuerliches Ansuchen um Förderung für den Ankauf von Lastenfahrzeugen ist erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
 - Originalrechnungen ausgestellt auf den Förderungswerber und Zahlungsbelege
- (5) Der Zuschuss beträgt 10% des Rechnungsbetrages inkl. UST, jedoch maximal € 300,00.

§ 12 Durch unwahre Angaben erlangte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Die Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen in seiner Sitzung vom 15.12.2005, 19.12.2006, 24.11.2011, 20.12.2012, 27.6.2013 und 30.03.2023 ergänzt.

Gumpoldskirchen, 3.04.2023

Der Bürgermeister:

Ferdinand Köck

Angeschlagen am 5.4.2023
Abgenommen am 24.4.2023